

 Stadt Hildesheim Feuerwehr	Dienstliche Weisung				
	Alarm- und Ausrückeordnung Rettungsdienst Stadt und Landkreis Hildesheim				
	1	2	3	4	5
	37.1 / 7.2 / 07.2026				

Alarm- und Ausrückeordnung für den Rettungsdienst in Stadt und Landkreis Hildesheim

1. Präambel

Diese Dienstliche Weisung regelt die Alarm- und Ausrückeordnung des Rettungsdienstes für die Stadt und den Landkreis Hildesheim. Ziel ist es, eine einheitliche, transparente und für alle Beteiligten nachvollziehbare Grundlage für die Disposition und Alarmierung von Einsatzmitteln zu schaffen. Durch die gemeinsame Regelung sollen standardisierte Abläufe sichergestellt, die Zusammenarbeit der beteiligten Organisationen gestärkt und eine bedarfsgerechte sowie rechtssichere Patientenversorgung gewährleistet werden.

2. Grundsätzliches

2.1. Rüstzeiten

Rüstzeiten sind Zeitanteile, die zusätzlich zur reinen Fahrzeit berücksichtigt werden, um den tatsächlich schnellsten und sinnvollsten Einsatzmittelvorschlag zu ermitteln. Sie bilden die organisatorischen und technischen Abläufe zwischen der Alarmierung und dem tatsächlichen Abrücken eines Einsatzmittels ab.

Hierzu zählen beispielsweise die technische Übertragung der Alarmierung, die Zeit bis zum Erreichen des Fahrzeugs durch die Besatzung sowie das tatsächliche Ausrücken des Einsatzmittels. Ebenso sind weitere organisatorisch bedingte Verzögerungen zu berücksichtigen, etwa wenn benachbarte Leitstellen kontaktiert und fremde Einsatzmittel angefordert werden müssen. Die Berücksichtigung dieser Rüstzeiten dient dem Ziel, realistische Einsatzmittelvorschläge zu generieren und die tatsächliche Eintreffzeit am Einsatzort möglichst zutreffend abzubilden.

Die nachfolgend festgelegten Rüstzeiten sind daher bei der Einsatzmitteldisposition verbindlich zu berücksichtigen.

Anwendung	Zeit
Fahrzeug am Status 2 (Wache)	90 Sek.
Andere Leitstelle beteiligt:	
- mit Flottenserver:	+ 30 Sek.
- ohne Flottenserver	+ 120 Sek
FI. HI 01-84-01	+ 60 Sek.

2.2. Bedingte Einsatzbereitschaft

Die bedingte Einsatzbereitschaft ermöglicht es, Einsatzmittel, die bereits in einen laufenden Einsatz eingebunden sind, unter definierten Voraussetzungen weiterhin für höher priorisierte

Erstellt:	37.1	Freigegeben:	Degener	Seite 1 von 4
Verteiler:	IRLS, RD, ÄLRD			01.07.26

 Stadt Hildesheim Feuerwehr	Dienstliche Weisung				
	Alarm- und Ausrückeordnung Rettungsdienst Stadt und Landkreis Hildesheim				
	1	2	3	4	5
	37.1 / 7.2 / 07.2026				

Einsätze zu berücksichtigen. Ziel ist es, vorhandene Ressourcen möglichst effizient einzusetzen und die schnellstmögliche Versorgung bei zeitkritischen Notfällen sicherzustellen. Dies kann beispielsweise Rettungsmittel betreffen, die sich bereits auf dem Weg zu einem Patienten befinden, oder Rettungsmittel, die sich bei der Patientenübergabe in einer Klinik befinden.

Sofern die jeweilige Einsatzsituation dies zulässt, können diese Fahrzeuge für dringlichere Einsätze vorgeschlagen und gegebenenfalls aus ihrer bisherigen Aufgabe herausgelöst werden.

Anwendung
Rettungswagen (RTW) bei Krankentransport auf Status 3 (Anfahrt) für Notfallrettung (R.1 +)
RTW auf Status 8 (Übergabe) nach 45 Min.
NKTW/ KTW auf Status 8 (Übergabe) nach 45 Min. für Notfalltransporte
Notfallkrankswagen (NKTW) auf Status 3 (Anfahrt) als First-Responder
Krankentransportwagen (KTW) auf Status 3 (Anfahrt) als First-Responder

3. Notfallrettung

Für den Bereich der Notfallrettung gilt grundsätzlich die Strategie des nächstgeeigneten Fahrzeugs. Zunächst wird geprüft, ob im zuständigen Wachbereich ein geeignetes und verfügbares Rettungsmittel zur Verfügung steht. Stehen innerhalb des zuständigen Wachbereichs mehrere geeignete Einsatzmittel bereit, erfolgt die Auswahl anhand der hinterlegten Georeferenzierung unter Berücksichtigung der festgelegten Rüstzeiten, sodass das voraussichtlich schnellste Fahrzeug vorgeschlagen wird.

Ist im zuständigen Wachbereich kein geeignetes Rettungsmittel verfügbar, wird der Einsatzmittelvorschlag grundsätzlich georeferenziert auf das nächstgelegene geeignete Fahrzeug erweitert. Dies gilt gleichermaßen für Einsatzmittel aus benachbarten Rettungsdienstbereichen, sofern diese unter Berücksichtigung der Rüstzeiten die schnellste und sinnvollste Versorgung gewährleisten können.

Suchreihenfolge Notfallrettung
RTW der zuständigen Rettungswache/ des Wachkreises verfügbar (georeferenziert)
RTW außerhalb der zuständigen Rettungswache/ des Wachkreises verfügbar (georeferenziert)

Ausnahme:

Reanimation – hier immer direkt georeferenziert gesucht

Kompensation:

Wird im Rahmen des Einsatzmittelvorschlags festgestellt, dass das für die Notfallrettung vorgesehene Rettungsmittel bei einem hilfsfristrelevanten Einsatz die Einsatzstelle voraussichtlich nicht innerhalb von 15 Minuten erreichen kann, erfolgt eine ergänzende Kompensation zur Sicherstellung einer schnellen Hilfeleistung.

Erstellt:	37.1	Freigegeben:	Degener	Seite 2 von 4
Verteiler:	IRLS, RD, ÄLRD			01.07.26

 Stadt Hildesheim Feuerwehr	Dienstliche Weisung				
	Alarm- und Ausrückeordnung Rettungsdienst Stadt und Landkreis Hildesheim				
	1	2	3	4	5
	37.1 / 7.2 / 07.2026				

Hierzu wird zunächst der nächstgelegene geeignete NKTW als First Responder vorgeschlagen. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, kann als weitere Kompensationsmaßnahme auch der nächstgelegene KTW zur Erstversorgung herangezogen werden, bis das originär zuständige Rettungsmittel die Einsatzstelle erreicht.

Hintergrund-RTW der Berufsfeuerwehr

Für den Hintergrund-RTW der Berufsfeuerwehr gelten folgende Regelungen: Das Fahrzeug ist grundsätzlich nicht zu alarmieren, sofern der Löschzug oder der Rüstzug der Berufsfeuerwehr bereits im Einsatz gebunden ist.

Kommt es im Stadtgebiet zu einer Reanimation und wird im Rahmen des Einsatzmittelvorschlags festgestellt, dass die Eintreffzeit des regulären Rettungsmittels voraussichtlich mehr als acht Minuten beträgt, ist der Hintergrund-RTW (Fl. Hi 01-84-01) beziehungsweise ein HLF als vorrangige Kompensationsmaßnahme einzusetzen.

Des Weiteren ist bei Einsätzen der Notfallrettung mit Notarztbeteiligung die Alarmierung des Hintergrund-RTW im Rahmen der festgelegten Wachenreihenfolge zu berücksichtigen.

4. Notfalltransport

Die Vorhaltung der Notfalltransporte ist für die Stadt und den Landkreis Hildesheim gemeinsam bemessen und wird als ein einheitlicher Wachbereich betrachtet. Die Disposition erfolgt daher unabhängig von kommunalen Zuständigkeitsgrenzen unter Berücksichtigung des jeweils nächstgeeigneten und verfügbaren Einsatzmittels.

Derzeit sind die hierfür vorgesehenen Fahrzeuge an den Rettungswachen Hildesheim und Gronau stationiert.

Des Weiteren sind zu definierten Zeiten auch ausgewählte Rettungswagen der Notfallrettung zur Durchführung von Notfalltransporten freigegeben. Die entsprechenden Freigabezeiten und betroffenen Einsatzmittel sind in der Einsatzmitteldisposition verbindlich zu berücksichtigen.

Suchreihenfolge Notfalltransport
NKTW (-qualifikation) der zuständigen Rettungswache/ des Wachkreises verfügbar (georeferenziert)
NKTW (-qualifikation) außerhalb der zuständigen Rettungswache/ des Wachkreises verfügbar (georeferenziert (nur aus Stadt und LK Hildesheim))

Kompensation:

Wird im Rahmen des Einsatzmittelvorschlags festgestellt, dass kein geeigneter NKTW zur Verfügung steht, ist ersatzweise ein KTW einzusetzen. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der medizinischen Anforderlichkeit sowie der Sicherstellung einer zeitgerechten Patientenversorgung.

Steht auch kein KTW zur Verfügung, ist zu prüfen, ob zeitnah ein NKTW oder KTW zur Verfügung steht. Ist dies nicht der Fall, entscheidet der Schichtführer der IRLS Hildesheim, ob ein RTW eingesetzt werden darf.

5. Krankentransport

Erstellt:	37.1	Freigegeben:	Degener	Seite 3 von 4
Verteiler:	IRLS, RD, ÄLRD			01.07.26

 Stadt Hildesheim Feuerwehr	Dienstliche Weisung		1	2	3	4	5
	Alarm- und Ausrückeordnung Rettungsdienst Stadt und Landkreis Hildesheim		37.1 / 7.2 / 07.2026				

Krankentransporte sind durch die zuständigen Disponentinnen und Disponenten eigenverantwortlich zu disponieren und zu koordinieren. Hierbei ist auf eine medizinisch und organisatorisch sinnvolle Reihenfolge der Transportaufträge unter Berücksichtigung von Dringlichkeit, Fahrtwegen und Wirtschaftlichkeit zu achten.

Die vorgesehenen Pausenkorridore der eingesetzten Krankentransportwagen sind in die Disposition einzubeziehen und sicherzustellen.

Inkrafttreten

Diese Dienstliche Weisung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Gez. Degener

Erstellt:	37.1	Freigegeben:	Degener	Seite 4 von 4
Verteiler:	IRLS, RD, ÄLRD			01.07.26